

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

In diesem Schlußkapitel sollen die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend dargestellt werden. Es muß betont werden, daß sich alle Aussagen auf den saarländischen Raum beziehen und nicht verallgemeinert werden sollten. Um weiterreichende Schlußfolgerungen ziehen zu können, müßten erst andere lokale Fallstudien angefertigt werden; sie könnten durch wissenschaftliche Editionen der Quellen des deutschsprachigen Raumes gefördert werden.

Die aus der Untersuchung der Weistümer für die Geschichte des saarländischen Raumes gewonnenen Erkenntnisse ließen sich weiter vertiefen, wenn die Quellen systematisch mit Analysen der Ortsgeschichte und mit Untersuchungen der Strukturen kleinerer Territorien und Herrschaftsgebiete verglichen werden könnten, was auf Grund des derzeitigen Forschungsstandes nur in Ausnahmefällen möglich war.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß diese Arbeit zwar ein Beispiel für die Überschneidung verschiedener Disziplinen ist, aber als historische Untersuchung doch den landesgeschichtlichen Aspekt betont und die Folgerungen für die Rechtsgeschichte, insbesondere die endgültige Weistumsdefinition, überwiegend anderen überlassen muß.

1.1.⁶⁸² Durch die Untersuchung der Weistümer des heutigen Saarlandes unter besonderer Berücksichtigung der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarbrücken sollte festgestellt werden, wer am Weistumsrecht Interesse hatte. Daher wurden die Quellen unter drei Fragestellungen behandelt:

- a) In welchem Herrschaftsbereich entstand das Weistum, und was war der Anlaß zur Niederschrift?
- b) Wer war zum Zeitpunkt der Weisung an einzelnen Weistumsbestimmungen interessiert?
- c) Wie lebte und wirkte Weistumsrecht fort, welche Veränderungen traten ein, wer benutzte es?

1.2. Bei der Quellenauswahl wurde der Weistumsbegriff der Zeitgenossen zugrunde gelegt, der rein formal vom Element der Weisung ausging. Von der Untersuchung ausgeschlossen wurden die kirchlichen Sendweistümer und reine Grenzweisungen. Es konnte festgestellt werden, daß für die Bezeichnung einer Quelle als Weistum sowohl die Beteiligung von Herrschaft und Beherrschten als auch die Verkündigung in gerichtsverfassungsmäßiger Weise unabdingbar waren; auf den Inhalt kam es dagegen nicht an.

Diesem zeitgenössischen Weistumsbegriff entspricht am besten Baltls Weistumsdefinition, die für die saarländischen Verhältnisse allerdings etwas modifiziert werden mußte.

682 Die Numerierung der Thesen folgt der der Kapitelüberschriften.

- 2.1. Im saarländischen Raum entstanden Weistümer bis ins 18. Jahrhundert hinein, inhaltlich bedeutet der Dreißigjährige Krieg jedoch eine Zäsur in der Rechtsentwicklung, vielleicht bedingt durch die starken Bevölkerungsverluste, die einen Abbruch der Rechtstradition zur Folge hatten. In manchen Herrschaften wurde formal am Weisungselement festgehalten, inhaltlich sind die späten Weistümer jedoch nur mit den Dorfordnungen anderer Territorien zu vergleichen. Die Untersuchung wurde daher auf Weistümer beschränkt, die bis ca. 1630 niedergeschrieben wurden.

Die zeitliche Verteilung der untersuchten Weistümer entspricht den Beobachtungen in anderen Landschaften, daß der Höhepunkt zwischen 1450 und 1550 lag, die Quellenzahl seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts langsam anwuchs und nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder stark zurückging. Das war offenbar in allen Territorien der Fall, allerdings konnte festgestellt werden, daß die Weistümer aus geistlichen Herrschaftsbezirken schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Höhepunkt erreichten, die aus weltlichen dagegen erst 100 Jahre später. Das dürfte sich mit der früheren Schriftlichkeit und besseren Aufbewahrungsmöglichkeit in Klöstern erklären lassen. Die meisten Weistümer sind aus der Grundherrschaft erwachsen, ein nicht unbeträchtlicher Teil aber auch aus der Vogtei oder Hochgerichtsherrschaft und eine Anzahl — allerdings sehr später Quellen — aus der Landesherrschaft. In der Zeitverteilung entsprechen sich Grundherrschafts- und Vogteiwüstümer, die landesherrlichen Weistümer dagegen traten hauptsächlich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf, als die beiden anderen Gruppen schon zurückgingen, und haben auch einen anderen Inhalt, nämlich im wesentlichen Landrecht.

Die meisten Weistümer sind genau datiert, da sie im allgemeinen auf dem Jahrgeding verkündet wurden. Das Alter einzelner Rechtssätze ist jedoch fast nie zu bestimmen, jedenfalls kann das Datum der Niederschrift nur als terminus ante quem angesehen werden. Das ist ebenfalls eine Gemeinsamkeit mit anderen Landschaften.

- 2.2. Weistümer entstanden besonders oft in den noch nicht klar abgegrenzten Gebieten zwischen den Territorien.
- 2.3. Die starke herrschaftliche Zersplitterung im saarländischen Raum war einer der wesentlichen Gründe für die Weistumsentstehung. Ziel war sowohl die Abgrenzung nach außen gegen benachbarte Landesherren, als auch die nach innen, nämlich in den meist vielherrigen Orten die der Herren untereinander. Eines der wesentlichen Motive zur Weistumsniederschrift war der Versuch, in mehrherrigen Bezirken zur Abgrenzung der Kompetenzen der verschiedenen Herren zu gelangen, das zweite der Versuch geistlicher Grundherren, **sich gegenüber den Vögten und werdenden Landesherren abzugrenzen**. War der Machtkampf zugunsten einer Seite entschieden, brach die Weistumsüberlieferung ab. Diese beiden Motive zur Weistumsaufzeichnung waren ungefähr gleich wichtig. Ein drittes, allerdings weniger bedeutsames, wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Notwendigkeit, Rechtssicherheit im Erb- und Güterrecht zu schaffen, wenn kein geschriebenes Landrecht vorlag; dieses wurde durch Schöffenweisungen ersetzt.

- 2.4. Die große Anzahl der überlieferten Weistümer läßt sich zusätzlich dadurch erklären, daß planmäßige Weistumssammlungen oft schon im 15. Jahrhundert vorgenommen wurden und viele Weistümer, da sie ja als Beweismittel gegen einen anderen Herrn dienen sollten, in besonders glaubwürdiger Form, etwa dem Notariatsinstrument, aufgezeichnet und dementsprechend sorgfältig verwahrt wurden.

Die heute vorhandenen Weistümer stammen alle aus herrschaftlichen Archiven, es ist in einigen Fällen nicht ganz auszuschließen, daß die Gemeinde auch einmal ein Exemplar besessen hat. Die Regel war aber wohl, daß die Herrschaft allein die Weistumsniederschrift erhielt, ein Indiz dafür, daß sie allein an der Weistumsaufzeichnung interessiert war.

Die Weistümer wurden zumeist auf dem Jahrgeding erfragt, und zwar in gerichtsverfassungsmäßiger Weise. Das ausführliche Einleitungsritual gehört zwar noch nicht zum eigentlichen Weistum, kann aber Auskunft darüber geben, wer tatsächlich an der Weisung teilnahm und damit sein Interesse dokumentierte. Die Rangordnung der Herren wird durch die Sitzordnung und die Bannungsformel deutlich.

- 2.5. Die saarländischen Weistümer sind keine homogene Quellengruppe und mußten daher im einzelnen auf Herrschaftszugehörigkeiten und Entstehungsgründe hin untersucht werden. Dabei ergab sich, daß das häufigste Motiv zur Niederschrift Differenzen mit Nachbarn oder Mitherren waren, praktisch nie aber der Wunsch, das Herrenrecht gegenüber dem der Untertanen abzugrenzen. Auch muß der historische, machtpolitische Hintergrund einer Weisung nicht unbedingt direkt aus den im Weistum erwähnten Herrennamen folgen; nicht selten verwendeten Territorialherren Weistümer von Klöstern oder adeligen Grundherren, um damit eigene Herrschaftsrechte gegenüber anderen Landesherrn zu belegen. Insgesamt ergab sich eine stark herrschaftliche Prägung, wie es ja auch auf Grund anderer Hinweise zu vermuten war. Diese Aussage bezieht sich nur auf die feststellbaren Anlässe für die Niederschriften der ländlichen Rechtsquellen, nicht jedoch auf ihren Inhalt.

3. Nach der Klärung, aus welchem Anlaß ein Weistum niedergeschrieben worden war, wurde nun in einem zweiten Schritt untersucht, welchen Interessen die einzelnen Bestimmungen eines Weistumes dienten. Dabei wurde nicht nach Sachbereichen vorgegangen, da das bei einer so uneinheitlichen Quellengruppe zu Verfälschungen geführt hätte, sondern es wurde untersucht, zwischen welchen Parteien durch den Schöffenspruch Recht gesetzt wurde. Das muß nicht unbedingt bedeuten, daß nur diese und sonst niemand Interesse an der Niederschrift gehabt hätte; es gab jedoch keine andere praktikable Möglichkeit, festzustellen, welche Interessen das Weistumsrecht bestimmten. Außerdem mußte die Frage nach der Valenz einzelner Rechtsätze im allgemeinen unbeantwortet bleiben. Es ist zwar mehrfach zu vermuten, daß ein Hofrecht nur wegen einer einzigen Bestimmung erfragt wurde, zu beweisen ist es allein aus den Quellen heraus allerdings nicht. Andererseits hat die ausführliche Weisung von auch schon zum damaligen Zeitpunkt unwichtigen Gegenständen den Vorteil, daß man ein vielschichti-

geres Bild des ländlichen Rechtszustandes gewinnt, das über die Bereiche hinaus geht, die die frageberechtigten Herren aus irgendwelchen Motiven heraus interessierten. Allerdings kann nicht erwartet werden, daß das Weistum sämtliche Rechtssätze enthält, die in dem betreffenden Bezirk in Kraft waren, insbesondere genossenschaftliche Elemente fehlen fast immer und häufig wohl auch Rechte der Untertanen, denn diese Punkte interessierten die Herren naturgemäß am wenigsten.

3.1. Zunächst wurden die Bestimmungen behandelt, die Regelungen des dörflichen Lebens unabhängig von den bestehenden Herrschaftsverhältnissen enthalten. Sie sind jedoch nicht allzu häufig und nie dominierend, was sich daraus erklären läßt, daß zwar Mitglieder der Dorfgemeinschaft wiesen, aber nur das, wonach sie von den Herren gefragt wurden. Es geht im wesentlichen um zwei Rechtsbereiche, einmal um das Grenzrecht und damit zusammenhängend um das Nutzungsrecht an der Allmende und zum anderen um Gemeindeeinrichtungen wie Wege und Stege. Dabei werden gelegentlich auch Verpflichtungen der Gemeindeglieder zur Unterhaltung der Gemeindeeinrichtungen erwähnt. Der zweite große Bereich betrifft Zugrechte, entweder freien Zug oder Wechselrechte innerhalb bestimmter Bezirke, außerdem die Voraussetzungen zum Erwerb des Hofrechtes und schließlich die Rechtsstellung von Gemeindegliedern mit besonderen Aufgaben oder Berufen. Insgesamt sind die Weisungen selten, sie scheinen in der Regel kein Fragestoff für das herrschaftliche Jahrgeding gewesen zu sein.

3.2. Ganz anders war es bei den Regelungen zwischen der Gemeinde und der Grundherrschaft — wobei unter diesem Begriff alle Rechte zusammengefaßt wurden, die im saarländischen Raum gewöhnlich vom Grundherrn ausgeübt wurden, gleichgültig, ob sie aus grundherrlichen, leibherrlichen oder gerichtsherrlichen Abhängigkeiten herrührten. Zwar ist anzunehmen, daß viele Bestimmungen zum Zeitpunkt der Niederschrift nicht relevant waren oder zumindest nicht um ihrer selbst willen aufgezeichnet wurden, trotzdem setzte die überwiegende Zahl in dem Bereich Recht, in dem sie entstanden sind. Daß die Weistümer in Wirklichkeit ganz anders genutzt wurden und innerhalb der Grundherrschaftsbeziehung kaum von Wichtigkeit waren, ist eine andere Frage.

Ein wichtiger Punkt waren Marknutzungsrechte, u. a. an der Allmende und Weide, am Wasserlauf und, was besonders wichtig war, am Wald, der sowohl als Waldweide für die Schweine als auch als Lieferant von Bau- und Brennmaterial von Bedeutung war. Mehr als 60 % der untersuchten Quellen enthalten Waldnutzungsbestimmungen, während die übrigen Marknutzungsgebiete nur mit vereinzelt Quellen zu belegen sind.

Ebenfalls sehr häufig, in rund 40 % aller Quellen, werden Bannrechte erwähnt. Die Banngewerbe, insbesondere die Mühle, aber auch der Backofen, die Kelter und die Fähre, sind dabei weniger häufig — und wirtschaftlich interessant — als die Weinschankrechte. Es gab manchmal besondere Schankrechte z. B. auf der Kirmes, aber wichtiger waren die Rechte der Grundherren zur Einlegung von Bannwein und in späterer Zeit das Ungeld-

recht, das oft im saarländischen Raum von geistlichen Grundherren beansprucht wurde. Die Weinschankrechtsweisungen dürften häufig gegen Mitherrn oder Landesherrn gerichtet gewesen sein, wenn sich das auch aus dem Weistumstext nur selten erschließen läßt.

Die Bestimmungen über Grundabgaben, -fronen und -dienste sind sehr vielfältig und unterschiedlich: Sie reichen von detaillierten Abgabekatalogen bis zu der allgemeinen Feststellung, daß die Untertanen Fronen und Dienste schuldig sind. Eine Schwierigkeit bei der Interpretation liegt darin, daß fast nie eine Begründung für eine Abgabe gegeben wird. Insgesamt sind Weistümer keine gute Quelle für das Abgabewesen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. Genannt werden die eigentlichen Grundabgaben, häufig mit *schaft* bezeichnet, außerordentliche Steuern wie Schatzung und Bede und die Totfallabgaben, im saarländischen Raum fast immer das Zweitbesthaupt vom Güterinhaber, selten ein Stück Hausrat. Besonders wichtig war immer die Festlegung, ob es sich um eine Holschuld handelte oder ob die Untertanen zur Lieferung verpflichtet waren, auch die Abgabetermine werden nicht selten genannt. Die Fronen, die nur in ca. 30 % aller Quellen vorkommen, während fast jedes Weistum eine Abgabenbestimmung enthält, differieren je nach den Herrschaftsverhältnissen sehr stark. Sie wurden fast ausschließlich vom Güterinhaber geleistet und waren gemessen, nur einige Baufronen der Leibeigenen waren ungemessen. Die Leistung von Pflug- und Heufronen galt als Rekognition der Herrschaftsbeziehung, die Verweigerung wurde daher mit scharfen Bußen bedroht, viel schärferen, als es dem materiellen Wert der Fronen entsprochen hätte. Fuhrfronen dagegen waren tatsächlich noch von wirtschaftlicher Bedeutung und eine Belastung der Untertanen; daraus erklären sich genaue Einschränkungen gerade dieser Verpflichtungen und eine ziemlich große Entlohnung. Erwähnt werden ferner Burgwerksfronen, die oft ungemessen waren und für die nicht die Kost von den Herren gestellt wurde, und manchmal Jagd- und Fischerei-„hilfen“.

Bei den Weisungen über das Niedergericht wird nur sehr selten über Verfahrensfragen gesprochen; die einzige Ausnahme ist das Verfahren auf dem Jahrgeding, das oft ausführlich geschildert wird. Als Sonderform der Klageerhebung wird das *Urkundwerfen* erwähnt, das für Klagen wegen verbaler und tätlicher Beleidigungen vorgesehen war und dem Werfen des Fehdehandschuhs entspricht. Es handelt sich dabei um einen älteren Rechtsbrauch, der von Seiten der Gerichtsherrn zurückgedrängt wurde.

Die Bußenweisungen in saarländischen Weistümern stammen im allgemeinen nicht aus ausgesprochenen Katalogen, wie sie aus anderen Landschaften überliefert sind, sondern sind als Zusätze zu anderen Bestimmungen entstanden, so daß auf die Weisung eines Hofrechtsartikels die Bußenandrohung folgte. Die Bußenhöhe war je nach den Herrschaftsverhältnissen verschieden, blieb aber innerhalb eines Bezirkes konstant, erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die alten Bußensätze von ungenannten Herrenstrafen abgelöst. Seit der gleichen Zeit kann man auch Versuche zur Vereinheitlichung der Bußen innerhalb eines Territoriums feststellen, d. h., daß

die meisten Weistümer eine ältere Rechtsschicht wiedergeben. Die Bußenhöhen sind sehr unterschiedlich; die häufigste Niedergerichtsbuße betrug 5 Schilling Pfennig, die Hochbuße 60 Schilling, daneben gab es aber auch noch zahlreiche andere Beträge. Auch die Bußenhöhe für bestimmte Taten war von Bezirk zu Bezirk verschieden. Es handelt sich fast ausschließlich um Gerichtsbußen; Gemeindebußen werden — mit nur wenigen Ausnahmen — nicht behandelt.

Ein besonders schwieriges Kapitel sind die Weisungen über die herrschaftlichen Gerichtsleute, also hauptsächlich Schöffen und Meier als Vorsteher des Gerichts, aber auch Zender, Hunno, Schultheiß und Richter. Die Aufgaben der Amtsleute im Gerichtsbezirk sind sehr verschieden beschrieben worden: Die Weistümer zeigen unterschiedliche Stadien der Auflösung der alten Gerichtsverfassung, was die großen Unklarheiten und Unterschiede erklärt.

Neben dem Anspruch auf die Bußen hatte der Niedergerichtsherr noch mehrere andere Rechte im Bezirk, die vor allem als Einnahmequellen interessant waren und ebenfalls in zahlreichen Weistümern behandelt werden. Es handelt sich um das Recht zur gerichtlichen Pfändung, das Setzen von Grenzzeichen durch die Gerichtsleute und die Verwaltung von Maßen und Gewichten. Dazu kam noch der Anspruch auf den Fund als herrenlosem Gut, wobei als besondere Fundgegenstände *Maulgut*, d. h. frei laufende Tiere, die nicht mehr heimfanden, und *Immenfund*, d. h. wilde Bienenvölker, genannt wurden.

- 3.3. Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Vogt bzw. Hochgerichtsherrn, der damals zum Landesherrn aufstieg, sind viel seltener und besonders altertümlich. Es lassen sich drei wesentliche Bereiche unterscheiden:
- a) Es wird festgelegt, daß der Vogt zum Schirm der *armen leute* verpflichtet ist und wieweit seine diesbezüglichen Verpflichtungen gehen. Die Bestimmungen sind inhaltlich besonders altertümlich und gingen schon im 15. Jahrhundert im Verhältnis zur Gesamtzahl zurück.
 - b) Die Untertanen leisteten dagegen besondere Vogteiabgaben und -dienste, insbesondere ist das Mähen des Vogtbrühls zu nennen, was als Rekognition der Herrschaftsverhältnisse gewertet wurde. Außerdem gab es Burgwerkfronen und die Reispflicht.
 - c) Die Untertanen mußten am Hochgerichtsverfahren teilnehmen, einen Verbrecher festnehmen, überstellen und zum Galgen begleiten. Auch diese Bestimmungen waren — vielleicht mit Ausnahme der erstgenannten — wie die unter a) und b) geschilderten durch die Rechtsentwicklung inzwischen überholt.

Obwohl größtenteils anachronistisch, waren die Regelungen doch nicht ohne Bedeutung: Sie wurden in übertragenem Sinn verstanden und zur Kompetenzabgrenzung zwischen Grundherrschaft und Vogt bzw. Hochgerichtsherrn verwendet. Nur formal handelt es sich um Regelungen zwischen Gemeinde und Herren. Diese Interpretation ist allerdings bei den hier aufgeführten Rechtssätzen nur eine sehr wahrscheinliche, aber nicht eindeu-

tig bewiesene Annahme; bei den im nächsten Abschnitt behandelten Bestimmungen jedoch klar und eindeutig aus dem Text zu erschließen.

- 3.4. In diesem Abschnitt wurden alle Weisungen zusammengefaßt, die als Entscheidungen oder besser Rechtsbezeugungen zwischen den Grundherren und dem Vogt, Hochgerichts- oder Landesherrn zu erkennen sind. Der Vogt konnte an Rechten der Grundherren in allen Bereichen beteiligt sein. Allerdings ist die Beteiligung an Marknutzungsrechten und Bannrechten seltener und diente ebenso wie die Zuweisung von Anteilen an den Grundabgaben nur als Einnahmequelle des Vogtes oder Hochgerichtsherrn.

Mit den Weisungen über Jagd- und Fischereirechte und auch über das Ungeldrecht sollte dagegen festgestellt werden, daß der Grundherr Anspruch auf Regalien hatte und nicht der Landesherr, obwohl sie diesem gewöhnlich zustanden. Sehr oft werden die Sprüche jedoch mehr einen Rechtsanspruch als eine Realität widerspiegeln. Sie waren von den Grundherren veranlaßt worden, um ein Beweismittel gegen den stärkeren Vogt, Hochgerichts- oder Landesherrn in der Hand zu haben, was allerdings wirkungslos blieb. Wichtiger war die Abgrenzung der Gerichtskompetenzen, die von Ort zu Ort verschieden vorgenommen wurde. In allen Territorien gab es geistliche Institute, die die Hochgerichtsbarkeit beanspruchten und teilweise auch ausübten, was überall zu Konflikten mit dem Landesherrn führte. Manche Klöster hielten an ihrem Recht bis zum Ende des Alten Reiches fest, andere wurden im Verlauf der Auseinandersetzung säkularisiert. Weistümer waren hierbei meistens Beweismittel der schwächeren Partei, also der geistlichen Herren, hatten aber keine wirkliche Bedeutung bei den späteren Entscheidungen; sie sind Dokumente der Ohnmacht der landsässigen Stifter und Klöster.

- 3.5. Das galt nicht in gleichem Maße in vielherrigen Orten, wenn die Herren ungefähr gleich stark waren. Hier einigten sich die Herren manchmal darauf, die Schöffen als Schiedsinstanz für strittige Rechtsfragen zu akzeptieren oder zumindest ihren Spruch als Grundlage weiterer Verhandlungen zu verwenden. Die Einzelheiten, die behandelt werden, sind sehr unterschiedlich, ihnen allen ist aber gemein, daß sie Sonderrechte des einen oder anderen Herrn im Bezirk darstellen, da eine ganz klare Aufteilung der Kompetenzen unter zwei, drei oder mehr Herren im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit eine Ausnahme war. So konnte ein Herr etwa eine besondere Rente beziehen, besaß einen Eigenwald im Bezirk oder hatte ein besonderes Gericht für seine Güter. Oft waren die Grundherrschaftsrechte in den vielherrigen Orten geteilt, die Gerichtsherrschaft wurde jedoch gemeinsam — durch den von allen Herren bestellten Meier — ausgeübt und die Gerichtsgefälle von diesem jedem der Herren entsprechend seinem Anteil zugeteilt. Den Vorsitz bei Jahrgedingen hatte der zuerst in der Bannungsformel genannte Herr bzw. sein Vertreter, oft auf Grund seines höheren Ranges, aber u. U. auch als Inhaber des ersten Viertels oder Drittels einer Dorfherrschaft. Auf die Feststellung, wem welcher Anteil an den Herrschaftsrechten zustand, wurde großer Wert gelegt. Die Weistumsbestimmungen sind bei diesen

Entscheidungen im allgemeinen realitätsbezogen und nicht anachronistisch, wie die Regelungen zwischen Grundherren und Vögten es oft waren. Nur wenn die Schöffen sich in einer unangenehmen Lage zwischen zwei gleich mächtigen und zerstrittenen Herren befanden, wichen sie u. U. der herrschaftlichen Forderung auf präzise Bekundung der Rechtslage dadurch aus, daß sie längst überholte Bestimmungen des Hofrechtes wiesen, wenn sie sonst auf jeden Fall einen der Herren hätten verärgern müssen.

3.6. Die letzte Kategorie sind Bestimmungen für und gegen nicht an der Weisung beteiligte Herren.

Die Weisungen konnten sich an einen kleineren Adeligen richten, der im Bezirk gewisse Rechte oder auch Immunitäten genoß, die nicht umstritten waren, aber aus irgendeinem Grunde ins Weistum aufgenommen wurden. Solche Bestimmungen waren auch von Seiten der betroffenen Herren zu akzeptieren. Anders steht es mit Weisungen, die sich gegen Herren richteten, die umstrittene Rechte im Bezirk hatten oder auch nur beanspruchten. Besonders wichtig waren dabei die Bannweisungen der Schöffen, die gegenüber auswärtigen Landesherren als glaubhafte Grenzziehung des Dorfes, aber auch des Territoriums verwendet wurden. Die anderen Sprüche betreffen weniger relevante Sonderrechte im Bezirk, woraus die nicht an der Weisung beteiligten Herren weitergehende Ansprüche ableiteten, die ihnen durch die Weistümer bestritten wurden. Bei genauerer Untersuchung der Ortsgeschichte, als es hier möglich war, würden mit Sicherheit noch manche andere Bestimmungen, die jetzt unter Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Grundherrn eingeordnet wurden, als gegen andere Herren gerichtete Sprüche entlarvt werden können.

4. Nachdem untersucht worden war, wer an einzelnen Weistumsbestimmungen Interesse gehabt hatte, wurde im letzten Hauptkapitel paradigmatisch untersucht, wie Weistumsrecht fortlebte und -wirkte, wann und warum es verändert wurde und wer es benutzte. Es wurden dabei Belege für Veränderungen und Verwendungen im Zeitalter der Weistümer, aber auch für solche in späterer Zeit ausgewählt. Es handelt sich hier nur um Beispiele, sicher ließen sich noch viele andere Nutzungen der ländlichen Rechtsquellen feststellen; allerdings ist eines allen gemeinsam: Weistumsrecht interessierte nur die Herren, und zwar fast ausschließlich zur Beweissicherung gegenüber Mitherren und anderen Rivalen.

4.1. Am Beispiel des Dorfes Fechingen wurde dargestellt, wie sich ein Hofrecht mit besonders ausgeprägten genossenschaftlichen Elementen unter dem Einfluß zweier rivalisierender Landesherren, des Grafen von Saarbrücken und des Herzogs von Lothringen, in knapp 150 Jahren in eine reine Kundschaft von Herrenrecht verwandelte. Die Herren ließen die Schöffen dabei ausführlich über die strittigen Fragen weisen — Anteile an der Dorfherrschaft, Hochgerichtsrechte, den lothringischen Zoll —, waren sich aber noch soweit einig, daß die früher vorhandenen Rechte der Dorfgemeinschaft z. B. auf Jagd- und Fischerei, Bußenerhebung und Weinzollbefreiung auf ihren Druck

hin abgebaut wurden. Geregelt wurden die Streitfragen schließlich nicht durch Weisungen, sondern durch einen Vertrag zwischen den Landesherrn.

- 4.2. Das Kloster Herbitzheim unter Saarbrücker Vogtei hat eine besonders altertümliche Weistumsfamilie hinterlassen, in der sich Bestimmungen unterscheiden lassen, die in allen Höfen vorkamen, während andere nur in einem der Höfe gewiesen wurden. So läßt sich feststellen, welche Weisungen für die Grundherrschaft besonders wichtig waren, nämlich die Abgrenzung zwischen dem klösterlichen Niedergericht und dem Hochgericht des Vogtes, die Regelung des Heiratsbezirkes und die Beschränkung des Zugrechtes der Untertanen auf andere Klosterhöfe, der Anspruch der Äbtissin auf herrenloses Gut und schließlich die Rechte und Pflichten des Vogtes. Die Weisungen aus drei dieser Rechtsbereiche waren gegen die Vögte gerichtet, konnten aber bei näherer Untersuchung als anachronistisch entlarvt werden; die Weistümer erfüllten also nicht die Aufgabe, klösterliche Rechte gegen die Kompetenzen des Vogtes abzugrenzen. Das galt auch für die Bestimmungen, die der Erhaltung des klösterlichen Untertanenverbandes dienen sollten. Das Kloster versuchte, Rechtspositionen zurückzuerobern, die es tatsächlich nicht mehr innehatte, die Weistümer sind also das letzte vergebliche Kampfmittel gegen den übermächtigen Vogt und Landesherrn gewesen.
- 4.3. An Weistümern des Klosters Tholey lassen sich Wechselbeziehungen zwischen Weistumsrecht, das als Beweismittel des geistlichen Grundherren benutzt wurde, und landesherrlichen Dekreten aufzeigen, die sich gegenseitig inhaltlich beeinflussten; eine Synthese der Rechtsentwicklung stellt dann das Salbuch des Klosters vom Beginn des 18. Jahrhunderts dar, worin beide Elemente eingeflossen waren. Bei den Differenzen mit dem Landesherrn ging es um klösterliche Ansprüche wie das Jagd- und Fischereirecht, das Recht auf Ungelderhebung und Weinzoll und Recht zur Stellung von Maßen und Gewichten. Das waren an sich lothringische Regalien, wurden dem Kloster aber gewährt, als es nicht mehr darauf bestand, daß sie altes Herkommen seien, sondern akzeptierte, daß es sie nur auf Grund landesherrlicher Privilegien ausüben durfte. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit wurden jedoch die Rechte des Klosters immer mehr abgebaut, so daß ihm **zu Anfang des 17. Jahrhunderts** nur mehr eine beschränkte Jurisdiktion über Grundsachen geblieben war. Die Weistumsregelungen mit dem Klostervogt und Landesherrn wurden also stark verändert, gleich blieben jedoch die Regelungen mit den Untertanen.
- So hatte sich das Güterrecht zwischen der ersten großen Weisung von 1450 bis zur Niederschrift des Salbuches 1707 kaum verändert. Es war offensichtlich nicht strittig und also auch nicht der Grund für die Weistumsniederschriften. Diese dienten auch hier der Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Landesherrn, der Inhalt war allerdings zeitgemäßer als in Herbitzheim und daher von größerer Relevanz.
- 4.4. Wieder an einem Beispiel aus dem Saarbrücker Bereich wurde gezeigt, daß Weistümer geistlicher Grundherren durch den Klostervogt systematisch zum Ausbau der Landeshoheit verwendet wurden, indem das Weistumsrecht

— insbesondere in bezug auf das Niedergericht — immer mehr modifiziert wurde, die geistlichen Grundherren wehrten sich dagegen mit dem gleichen Mittel. In St. Arnual war es zu Beginn des 15. Jahrhunderts offenbar noch schlagkräftig und die Regelung stellte einen Kompromiß zwischen beiden Parteien dar, in Neumünster ca. 100 Jahre später waren die wiederholten klösterlichen Weisungen jedoch nur noch ein Akt der Hilflosigkeit, über den die gräfliche Verwaltung hinweggehen konnte. Anders als in Tholey endete hier die Auseinandersetzung mit der Säkularisation von Stift und Kloster, allerdings ist die Weistumspolitik in beiden Fällen vergleichbar; das unterschiedliche Ergebnis beruht auf anderen Faktoren, vor allem der Einführung der Reformation in Nassau-Saarbrücken.

4.5. In der Grafschaft Ottweiler läßt sich als einzigartige Erscheinung im saarländischen Raum nachweisen, daß nicht die mediaten Gewalten, sondern der Landesherr Weistümer seines Oberhofes Neumünster-Ottweiler verwendete, um den kleineren Adel und die geistlichen Institute zurückzudrängen, aber auch seine Kompetenzen in Grenzgebieten abzugrenzen, die mit Zweibrücken strittig waren. Die Weisungen geschahen von Beginn des 15. Jahrhunderts bis um die Wende zum 16. Jahrhundert, danach brachen die Weistümer des Oberhofes nicht endgültig ab, sondern setzten sich bis ins 17. Jahrhundert hinein fort, regelten aber nun nur noch privatrechtliche Fragen und ersetzten das im Ottweiler Gebiet vorher nicht schriftlich niedergelegte Landrecht. Allerdings ist nicht an eine Veränderung der Funktion des Ottweiler Oberhofes zu denken, sondern nur an eine andere Nutzung seiner Weisungen: im 15. Jahrhundert wurde er aus zwingenden Gründen als Schiedsinstanz zwischen Landesherrn herangezogen, seine Hauptaufgabe war schon damals die Weisung über Erb- und Güterrecht. Diese behielt er bei bis zum Ende des Alten Reiches; der Landesherr vermied es jedoch in späterer Zeit, Untertanen als Zeugen seiner Rechte heranzuziehen. Das ist eine Parallele zur Kurpfalz, wo die Zentweistümer vom Landesherrn ebenfalls zur Zurückdrängung mediaten Gewalten und zur Abwehr von Ansprüchen auswärtiger Herren verwendet wurden, in späterer Zeit wurde das Zentgericht auf ähnliche Funktionen wie Ottweiler beschränkt. Man bemerkt ein gewisses Unbehagen der Herrschaft, Untertanen als Zeugen zu verwenden. Wenn es unumgänglich war, griff man auf ihr Zeugnis zurück, vermied jedoch, diese Weisungen zu einer Dauereinrichtung werden zu lassen. Die vorhandenen Weistümer wurden zwar weiter verwendet, Neuweisungen gab es aber nur bis zum 16. Jahrhundert.

4.6. Am Beispiel von Waldnutzungsbestimmungen wurde zu zeigen versucht, daß der Landesherr zwar nach dem Ende der Weisungen mit Hilfe von gräflichen Waldordnungen, die für das ganze Territorium galten, einheitliches Recht zu schaffen versuchte, daß das jedoch auf Widerstand bei den Untertanen stieß, die sich ihre alten Privilegien und Freiheiten nicht nehmen lassen wollten, so daß man sich von Seiten der gräflichen Verwaltung gezwungen sah, mehrmals die Waldordnungen entsprechend dem alten, in

Weistümern niedergelegten Hofrecht zu modifizieren. Trotzdem blieb dieser Bereich zwischen Landesherr und Untertanen brisant.

- 4.7. Schließlich wurde am Beispiel von Austauschverhandlungen zwischen Lothringen und Nassau-Saarbrücken in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts untersucht, welche Rolle Weistümer dabei spielten. Es stellte sich heraus, daß bei der Hälfte der Streitfragen Weistümer als Beweismittel vorgelegt wurden, teilweise wegen des Fehlens besserer Quellen sogar ausschließlich. Es ergab sich, daß sich immer derjenige zum Verzicht entschloß, der Weistümer vorgelegt hatte. Wenn das beide Parteien getan hatten, kam es zum Kompromiß. Die juristisch geschulten Unterhändler akzeptierten Weistümer nur ungern als Beweisstücke wegen ihrer vagen, unklaren oder altertümlichen Formulierungen, mußten aber auf Grund der verwickelten und undurchsichtigen Rechtslage in Grenzgebieten oder Enklaven teilweise darauf zurückgreifen. Die Bezirksweisungen der Schöffen wurden allerdings als besonders glaubwürdig betrachtet und uneingeschränkt als Beweis herangezogen.

Die Untersuchung der saarländischen Weistümer unter verschiedenen Fragestellungen ergab, daß sie sich zum großen Teil aus Bestimmungen des Hofrechtes zusammensetzten, die das Verhältnis zwischen Untertanen und Grundherrschaft regelten. Allerdings konnte bewiesen werden, daß die Weistümer nicht niedergeschrieben wurden, um zwischen Untertanen und Grund- bzw. Niedergerichtsherrn die Rechtslage zu klären, sondern weil sie als Beweisstücke zwischen Herren verwendet werden sollten, um die Kompetenzen gegeneinander abzugrenzen bzw. um die Ansprüche von Außenstehenden abzuwehren. Allein Streitigkeiten zwischen Herren waren der Anlaß zur Niederschrift der Weistümer und allein die Herren verwendeten das Weistumsrecht in späterer Zeit als Beweise gegen andere Herren, nie gegen Untertanen⁶⁸³.

Damit ergibt sich, daß die saarländischen Weistümer — wenn man vom bisher gültigen Weistumsbegriff ausgeht — eigentlich „Kundschaften“ sind, Rechtsprüche der Schöffen, die die Herren aus aktuellen Gründen erfragt hatten, die meist nichts mit den inneren Verhältnissen des Bezirkes zu tun hatten. Trotzdem muß man die saarländischen Quellen natürlich weiterhin als „Weistümer“ bezeichnen, denn das ist der in den Quellen verwendete Ausdruck. Dieses Ergebnis entspricht nicht den Beobachtungen in anderen Landschaften mit Ausnahme vielleicht der Kurpfalz, wo sich eine ähnliche Nutzung der bäuerlichen Rechtsweisungen feststellen läßt. Es besteht zwar inzwischen Konsens darüber, daß die Initiative im allgemeinen vom Grund- oder Gerichtsherrn ausgegangen ist, doch

683 Eine Ausnahme ist die Feststellung, daß der Graf von Nassau-Saarbrücken versuchte, das alte Waldnutzungsrecht der Untertanen zu beschränken und mit Hilfe von Waldordnungen zu vereinheitlichen; widerspricht dem Gesagten aber nicht, denn die Untertanen beriefen sich niemals auf die Weistumsaufzeichnungen, lehnten sie in einem Fall sogar als unrichtig ab — sondern immer nur auf ihr „altes Herkommen“. Dieses war offensichtlich nicht mit dem identisch, was die Herren als Weistum von den Schöffen erfragt hatten und günstiger für die Untertanen als das Weistumsrecht. Auch das ist ein Indiz für die herrschaftliche Prägung der Weistümer.

stellen z. B. die Offnungen von St. Gallen eine Regelung zwischen dem Kloster und den Untertanen im Niedergerichtsbereich dar, die Vorarlberger Landsbräuche betrafen im wesentlichen Fragen, die zwischen Herrschaft und Untertanen Recht setzten, bei den von Stahleder untersuchten unterfränkischen Quellen ergab sich die Rechtssetzung im Grundherrschaftsbereich. Insofern haben die saarländischen Quellen einen anderen Charakter, denn ihr Inhalt stammt zwar zum großen Teil aus dem Grundherrschafts- und Niedergerichtsbereich, ihre Funktion war jedoch fast ausnahmslos die Rechtssetzung zwischen den Herren, benutzt wurden sie sowohl von mediaten Gewalten zur Abwehr von Ansprüchen des Landesherrn als auch von diesem als Beweismittel gegen andere Territorialherren, aber auch gegen Adelige und Klöster. Innerhalb der Hofgemeinschaft hatten sie — *cum grano salis* — keine Bedeutung. Sie sind erst in zweiter Linie Quellen für die ländlichen Rechtsverhältnisse, hauptsächlich jedoch Dokumente des Landesausbaus.